

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1108/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2,3**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 10.11.2024 einen Online-Beitrag über die Vorgeschichte der „Judenjagd“ in Amsterdam anlässlich des Fußballspieles zwischen Ajax Amsterdam und Maccabi Tel Aviv. Hierin heißt es, die Gewalt sei nicht aus heiterem Himmel gekommen. Der Vorfall habe eine Vorgeschichte, auf die der Chef der Amsterdamer Polizei schon am Freitag hingewiesen habe. Sie habe mit gewaltsamen Übergriffen von Maccabi-Anhängern begonnen, die eine Flagge von einem Haus am Rokin gerissen, ein Taxi zerstört und auf dem Dam-Platz eine palästinensische Flagge angezündet hätten. Die Vorfälle seien auf Videos festgehalten worden, was weiter ausgeführt wird.

Über einen weiteren Vorfall schreibt die Redaktion:

„Vor dem Spiel versammelten sich Maccabi-Anhänger [...] auf dem Dam-Platz. Auch davon gibt es Videos. Sie sangen abermals ‚Fuck you, Palestine‘, zeigten Transparente mit israelischen Kriegshelden und zündeten Feuerwerk. [...] Auf dem Weg zur U-Bahn riefen sie ‚Tod den Arabern‘ [...]. In der U-Bahn sangen sie ein Lied mit der Zeile: ‚Es gibt keine Schulen mehr in Gaza, alle Kinder sind tot. Olé, olé, olé.‘“

II. Die Beschwerde wird durch eine amerikanische Gesellschaft eingelegt, welche sich für eine korrekte Berichterstattung über den Mittleren Osten einsetzt. Diese macht eine Verletzung der Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex geltend.

Der fragliche Artikel behaupte als Tatsache: „In der U-Bahn sangen sie ein Lied mit der Zeile: ‚Es gibt keine Schulen mehr in Gaza, alle Kinder sind tot. Olé, olé, olé.‘“ Außerdem werde behauptet: „Tod den Arabern“ sei gesungen worden. Die erste oder beide dieser Behauptungen scheinen nach Ansicht der Beschwerdeführung falsch zu sein und gegen Ziffer 1 des Pressekodex zu verstoßen, in der Wahrhaftigkeit als eines der übergeordneten

Prinzipien der Presse bezeichnet wird, und/oder Ziffer 2, in der es heißt, dass zur Veröffentlichung bestimmte Informationen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen sind.

Bestenfalls behandelten diese Aussagen eine unbegründete *[Anmerkung: gemeint wohl unbestätigte]* Behauptung als Tatsache, was einen Verstoß gegen Ziffer 2 darstelle, der besagt, dass unbestätigte Berichte, Gerüchte oder Annahmen als solche erkennbar gemacht werden müssen.

Die Behauptungen erschienen in dem Artikel inmitten mehrerer Verweise auf ein Video aus Amsterdam. Wie die Beschwerdeführung den Redakteuren der Beschwerdegegnerin erklärt habe, deuteten ihre Nachforschungen darauf hin, dass es keine starken Beweise für einen solchen Gesang gibt und schon gar kein Video des angeblichen Gesangs. (Eine niederländische überregionale Tageszeitung und ein niederländisches investigatives Recherchenetzwerk hätten darin übereingestimmt: „Ob der Slogan tatsächlich in Amsterdam gesungen wurde, ist nicht sicher, da er nicht gefilmt wurde“, hätte ihre Untersuchung ergeben.)

Und während die Position der Beschwerdegegnerin, die in einer E-Mail an die Beschwerdeführung zum Ausdruck gebracht wurde, sei, dass die beschwerdegegenständliche Passage nicht behaupte, dass es ein Video der Fangesänge gebe, so sei klar, dass die Leser die Aussage so verstanden hätten, dass sie sich auf das Video bezieht: Wikipedia zitiere derzeit den beschwerdegegenständlichen Artikel, um seine falsche Behauptung zu untermauern, dass „israelische Fans auf Video dabei gefilmt wurden, wie sie ‚Tod den Arabern‘ skandierten“, ‚Lasst die IDF gewinnen‘ und ‚Warum gibt es in Gaza keine Schule? Es gibt dort keine Kinder mehr. Olé, olé, olé.“ [Link auf Wikipedia]

Die Beschwerdegegnerin habe der Beschwerdeführerin mitgeteilt, ihre Behauptung beruhe auf Augenzeugenberichten. Aber obwohl solche Berichte fehlbar seien, deute der Artikel darauf hin, dass er eine Behauptung einer unbekannten Quelle wiedergebe. Er berichte über den Gesang als Tatsache. Darüber hinaus sei es möglich, dass angebliche „Augenzeugen“ Opfer eines eklatant falsch übersetzten Videos geworden seien, das über soziale Medien weit verbreitet wurde.

Man beachte beispielsweise, dass der Polizeichef von East Medien gegenüber berichtete, dass Fans Beleidigungen riefen wie: „Ihr braucht keine weiteren Schulen in Gaza, weil wir bereits alle Kinder getötet haben“, und der Sprecher der Polizei Ost-Niederlande habe später gegenüber einer Zeitung gesagt, dass „die Aussagen auf der Grundlage von Informationen, die nicht oder noch nicht verifiziert wurden“ getroffen worden sei.

Die Beschwerdeführung sei sich bewusst, dass der fragliche Gesang kurz nach den Unruhen in Israel aufgezeichnet wurde. Aber das sei kein Beweis dafür, dass er in Amsterdam skandiert wurde. Im Gegenteil, ein Video aus Amsterdam zeige Maccabi-Fans, die minutenlang immer wieder eine andere Version. des Liedes wiederholten, das nicht den von der Beschwerdegegnerin behaupteten Text enthalte.

Die Beschwerdeführung ist der Ansicht, dass die Weigerung der Beschwerdegegnerin, eine Korrektur vorzunehmen, die Leser in eklatanter Weise in die Irre führe und gegen den Pressekodex verstoße.

Die Beschwerdeführung hat in ihrer Beschwerde als Beispiel für Fehlübersetzungen zwei X-Posts beigefügt, welche das gleiche Video zeigen, in welchem Maccabi-Hooligans eine Rolltreppe herunterfahren und Fangesänge anstimmen.

In dem einen Post von *Middle East Eye* werden die Fangesänge übersetzt mit: „Olé olé, olé. Death to the Arabs. Olé [...]. We will win, we will win, let the Israeli army win. Fuck the Arabs.“

In dem anderen Post werden die gleichen Gesänge übersetzt als: „There are no schools in Gaza because there are no children left.“

III. Der Syndikusrechtsanwalt der Beschwerdegegnerin hält die Beschwerde für unbegründet. Sie sei daher zurückzuweisen.

Es liege kein Verstoß gegen das Wahrheitsgebot nach Ziffer 1 des Pressekodex vor.

Im gesamten Artikel werde jeweils ausdrücklich vermerkt, wenn zu einer Äußerung ein Video existiert:

„Sie [die Anhänger des Fußballclubs Maccabi Tel Aviv] rissen eine Flagge von einem Haus am Rokin, und sie zerstörten ein Taxi“, sagte Holla in einer Pressekonferenz. „Auf dem Dam-Platz wurde eine palästinensische Flagge angezündet.“

Auch diese [die vorstehenden] Vorfälle wurden auf Videos festgehalten, die in sozialen Netzwerken kursieren. [...] Ein weiteres Video zeigt, wie ein Mann mit einer Eisenkette auf ein Auto zugeht und darauf einschlägt. [...] Dazu zeigte er ein Video, in dem mehrere Unbekannte eine Person zu Boden stoßen und treten.“

[Unterstreichungen hier und in der übrigen Stellungnahme durch den Stellungnehmenden]

Der Absatz des Artikels, in welchem die monierten Äußerungen zitiert werden, laute sodann:

„Vor dem Spiel versammelten sich Maccabi-Anhänger am Donnerstagnachmittag auf dem Dam-Platz. Auch davon gibt es Videos. Sie sangen abermals ‘Fuck you, Palestine’, zeigten Transparente mit israelischen Kriegshelden und zündeten Feuerwerk. Wer sich dort traf, stand auf den vielen Aufklebern, die am Ort hinterlassen wurden: die ‘Maccabi Fanatics’, die Ultras des Clubs. Auf dem Weg zur U-Bahn riefen sie ‘Tod den Arabern’ und einen Schlachtruf, mit dem sie nicht ihr Team, sondern ihre Armee anfeuerten. In der U-Bahn sangen sie ein Lied mit der Zeile: ‘Es gibt keine Schulen mehr in Gaza, alle Kinder sind tot. Olé, olé, olé.’“

Aus dem Abschnitt ergebe sich für den durchschnittlichen Leser aus dem Gesamtkontext deutlich und ohne Weiteres, dass sich das erwähnte Video lediglich auf die Versammlung der Maccabi-Anhänger auf dem Dam-Platz bezieht („Auch davon gibt es Videos.“) und nicht auf die vom Beschwerdeführer zitierten Äußerungen.

Es liege auch kein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex vor.

Die im Artikel zitierten Äußerungen entstammten Augenzeugenberichten, die in Livesendungen im niederländischen Fernsehen gesendet worden seien. Diese Berichterstattung – von denen es keine abrufbaren Mitschnitte gebe – habe der Autor des Artikels live verfolgt und als Quelle für seine Berichterstattung herangezogen.

Dass insbesondere die Äußerung „Es gibt keine Schulen mehr in Gaza, alle Kinder sind tot“ während der Ausschreitungen gerufen wurde, bestätige auch ein Mitglied des Stadtrates von Amsterdam, das sich in einem Videointerview von TRT World wörtlich dazu äußert:

„[...] They were chanting ‚let the IDF win to fuck the Arabs‘ and this is acutally part of a longer chant which also includes ‚there are no schools in Gaza because there are no childen left‘ [...]“

Siehe: [Link auf ein YouTube-Video]

Nur der Vollständigkeit halber weise man darauf hin, dass (verfälschend zitierende) Wikipedia-Einträge nicht in den Verantwortungsbereich der Beschwerdegegnerin fielen.

B. Erwägungen der stellv. Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die beschwerdegegenständliche Aussage erweckt den unzutreffenden Eindruck, auch von den Gesängen existierten Videos. Insoweit liegt eine Sorgfaltspflichtverletzung nach Ziffer 2 Pressekodex vor. Ebenfalls hat die Redaktion gegen ihre Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 verstoßen, da sie, nachdem sie von der Beschwerdeführung vor Beschwerdeerhebung auf die Missverständlichkeit hingewiesen wurde, diese nicht klarstellte.

Eine Verletzung der Wahrhaftigkeit im Sinne von Ziffer 1 des Pressekodex war hingegen zu verneinen, da es keine Anhaltspunkte für eine bewusst falsche bzw. missverständliche Darstellung gibt.

C. Ergebnis

Aufgrund der Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex erteilt die stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis. Hierbei konnte es bleiben, da die Beschwerdegegnerin darlegen konnte, dass es ausreichende privilegierte Quellen gab, welche die zitierten Gesänge bestätigten.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

